

Das neue Hamburger Grundsteuermodell

Wenn der Bescheid über die Feststellung des Grundsteuerwerts ins Haus flattert

Wenn der erste Grundsteuerwertbescheid vorliegt ist zu überlegen, was zu tun ist. Enthält dieser (vermeintliche) erkennbare Fehler, so ist die Antwort einfach: es ist Einspruch einzulegen.

In allen anderen Fällen ist diese Antwort nicht so einfach, manche raten auch nur vorsorglich Einspruch einzulegen, etwa wegen vermeintlicher Verfassungswidrigkeit. Bei dieser Überlegung wird auch eine Rolle spielen, ob der Feststellungsbescheid zukünftig überhaupt noch änderbar ist. Dieser kurze Artikel versucht hierauf einige Antworten zu geben.

von

Rüdiger Urbahns¹

Nach der Verlängerung der Abgabefrist müssen nunmehr alle Eigentümer von inländischem Grundbesitz eine Grundwertsteuererklärung bis spätestens zum 31.01.2023 beim Finanzamt abgegeben haben. In dieser Erklärung sind die Verhältnisse des Grundstücks auf den 1. Januar 2022 für die sog. Hauptfeststellung zugrunde zu legen.² Der daraufhin ergehende Bescheid über die Feststellung der Grundsteuerwerte (nachfolgend Grundsteuerwertbescheid) ist Grundlagenbescheid für die zu einem späteren Zeitpunkt (voraussichtlich Ende 2024) in Hamburg ergehenden Grundsteuermessbescheide und diese wiederum sind Grundlage für die späteren Grundsteuerbescheide. Letztere legen dann die Grundsteuerzahlungen ab 2025 auf Basis der erklärten Grundstückswerte fest.³ Die Schwierigkeit daran: Wer nicht mit der Höhe der späteren Grundsteuer einverstanden ist, die sich erst später aus dem Grundsteuerbescheid ergibt, muss bereits jetzt gegen den ersten Grundsteuerwertbescheid vorgehen. Der Goldstandard ist dabei immer der Einspruch innerhalb von vier Wochen gegen den ersten Grundsteuerwertbescheid, zumal wenn dieser Fehler enthält. Aber selbst wenn versäumt wurde, Einspruch einzulegen, muss dies nicht unbedingt bedeuten, dass nicht doch noch eine spätere Änderung des Grundsteuerwerts erreicht werden kann, wie noch zu zeigen sein wird.

Dabei gilt: Die Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts kann bei Nichtabgabe vom Finanzamt mit einem Zwangsgeld erzwungen werden. Wird die Erklärung trotz Zwangsgeld nicht abgegeben, kann das Finanzamt die Daten aber auch schätzen. Wie bei allen Schätzungen gilt dabei: Die Verpflichtung

¹ Dies ist eine allgemeine Information und keine auf eine konkrete Situation ausgerichtete Beratung. Eine auf den Einzelfall ausgerichtete Beratung kommt nur durch ausdrückliche vertragliche Vereinbarung zustande. Die Inhalte dieser Information wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Insbesondere ist zu bedenken, dass das Steuerrecht und dessen Auslegung permanenten Änderungen unterliegt und sich Gerichtsentscheidungen, Verwaltungsanweisungen und Gesetzesinterpretationen zum Teil widersprechen, so dass empfohlen wird, professionelle Hilfe zur Lösung einer konkreten Situation hinzuzuziehen. Alle Rechte vorbehalten, www.stburbahns.de, last update: 6 Januar 2023

² Vgl. A B 228 Anwendungserlass „AEHmbGrStG“ vom 08.07.2022: Durchführung der Feststellung von Grundsteuerwerten ist auf den Hauptfeststellungszeitpunkt grundsätzlich eine Erklärung des Steuerpflichtigen zur Feststellung der Grundsteuerwerte anzufordern. Zur Verwaltungsvereinfachung erfolgt dies im Wege der öffentlichen Bekanntmachung nach § 6 Absatz 5 Satz 1 HmbGrStG durch das Finanzamt für Verkehrsteuern und Grundbesitz in Hamburg; und A G 17 AEHmbGrStG: Die Bescheide über die Feststellung der Grundsteuerwerte sind als Grundlagenbescheide für die Bescheide über die Festsetzung der Grundsteuermessbeträge bindend (§ 171 Absatz 10 AO und § 182 Absatz 1 AO).

³ Vgl. A H 6 Anwendungserlass „AEHmbGrStG“ vom 08.07.2022, „Ergänzend zu den bundesgesetzlichen Regelungen in § 219 BewG sind in diesem Feststellungsbescheid nach § 6 Absatz 2 Satz 1 HmbGrStG auch Feststellungen zu treffen über die Fläche von Grund und Boden und die Gebäudeflächen. Es ist die Quadratmeterzahl der Flächen sowie bei Gebäudeflächen ihre Einordnung als Wohn- oder Nutzflächen festzustellen. Die genannten Feststellungen sind für die nachfolgende Anwendung der Grundsteuermesszahl von Bedeutung und werden daher als Grundlagenbescheid einer eigenständigen und bindenden Regelungswirkung zugeführt.“

zur Abgabe einer Grundsteuerwerterklärung bleibt aber auch nach einer erfolgten Schätzung bestehen. Die Nichtabgabe kann außerdem steuerstrafrechtlich relevant sein und beispielsweise zu einem weiteren Bußgeld führen. Im Übrigen kann bei (unentschuldigter) verspäteter Abgabe der Erklärung das Finanzamt auch einen Verspätungszuschlag festsetzen. Zunächst wird das Finanzamt aber wohl nur an die Abgabe erinnern und um Abgabe einer Erklärung innerhalb einer bestimmten Frist bitten. Übrigens: Erwirbt jemand eine Immobilie nach dem 01.01.2022 für die der Grundsteuerwert geschätzt worden oder sonst wie fehlerhaft ist, stellt sich immer die Frage, wie der neue Eigentümer eine Korrektur erreichen kann, wenn der alte Eigentümer dies versäumt hat.

Andererseits hat das vereinfachte Hamburger Grundsteuermodell⁴ den Vorteil einer nur einmaligen Hauptfeststellung, anstelle regelmäßiger weiterer Hauptfeststellungen im 7-Jahre-Rhythmus, wie es bei dem sog. „Bundesmodell“ vorgesehen ist.⁵ Das Hamburger Grundsteuergesetz bedeutet daher zunächst eine Erleichterung, weil eben nicht alle 7 Jahre eine neue Grundsteuerwerterklärung erforderlich ist. Aber bedeutet dies auch, dass einmal begangene Fehler sich für alle Ewigkeit fortschreiben und zukünftig überhaupt keine Erklärungen mehr zur Feststellung des Grundsteuerwerts abzugeben sind?⁶ Die Antwort darauf ist eindeutig: Nein.

Wenn nach dem 1. Januar 2022 Veränderungen, z. B. durch Baumaßnahmen (etwa durch Neubau, An- oder Umbau oder Abriss des Gebäudes) oder geänderte Nutzungen (etwa Wegfall der Voraussetzungen einer Grundsteuerermäßigung) eingetreten sind, muss in den allermeisten Fällen bis zum 31. März des Folgejahres eine neue Feststellungserklärung abgegeben werden.⁷

Beispiel: Eine bauliche Veränderung am Gebäude die im Mai 2022 eingetreten ist, muss dem Finanzamt im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2023 angezeigt werden, maßgebend für die Änderung sind dann die tatsächlichen (baulichen) Verhältnisse des Grundstücks zum 1. Januar 2023 aber Basis für die Wertermittlung bleiben die Wertverhältnisse zum 01.01.2022⁸. Die Anzeige an das Finanzamt gilt dabei als Steuererklärung.⁹

Im Übrigen gilt ganz grundsätzlich, dass die Grundsteuerwerte neu festgestellt werden,¹⁰ wenn etwa die Wohn- oder Nutzfläche oder Grundstücksgröße von der zuletzt getroffenen Feststellung abweicht

⁴ Artikel 72 Abs. 3 Nr. 7 GG gewährt den Bundesländern das Recht abweichende Bestimmungen zur Bundesregelung zu treffen

⁵ § 221 Abs. 1 BewG und § 6 (1) HambGrStG, letzterer schließt aber auch Billigkeitsmaßnahmen nach § 163 AO aus.

⁶ Vgl. A B 228 Abs. 5 und 6 AEHmbGrStG: Die Erklärung nach § 228 Absatz 1 BewG und die Anzeige nach § 228 Absatz 2 BewG sind bei dem für die Feststellung zuständigen Finanzamt für Verkehrsteuern und Grundbesitz in Hamburg abzugeben und sofern keine elektronische Übermittlung erfolgt (vgl. § 6 Absatz 6 HmbGrStG), eigenhändig zu unterschreiben. Die Erklärungen nach § 228 Absatz 1 BewG und die Anzeigen nach § 228 Absatz 2 BewG sind gemäß § 228 Absatz 5 BewG und § 6 Absatz 6 HmbGrStG Steuererklärungen im Sinne der Abgabenordnung. Die Erfüllung sowohl der Erklärungs- als auch der Anzeigepflicht ist erzwingbar (§§ 328 ff. AO). Bei Nichterfüllung oder bei nicht fristgerechter Erfüllung der Erklärungs- oder Anzeigepflicht ist ein Verspätungszuschlag nach § 152 Absatz 1 oder 2 AO unter den dort genannten Voraussetzungen festzusetzen. Auf die Erklärungen nach § 228 Absatz 1 BewG zur Feststellung der Grundsteuerwerte auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 2022 ist § 152 Absatz 2 AO nicht anzuwenden (Art. 97 § 8 EGAO). Die Anzeigepflicht nach § 228 Absatz 2 BewG soll innerhalb der Anzeigefrist durch Abgabe einer Erklärung nach § 228 Absatz 1 BewG erfüllt werden. Der Erklärungs- und Anzeigepflichtige sowie sein Gesamtrechtsnachfolger haben die Pflicht zur Berichtigung der Erklärung bzw. Anzeige des Erklärungs- und Anzeigepflichtigen aus § 153 Absatz 1 AO. Unabhängig von der Anzeigepflicht kann die Fortschreibung der Grundsteuerwerte auch von Amts wegen erfolgen. Das kann insbesondere der Fall sein, wenn der Steuerpflichtige seiner Erklärungs- oder Anzeigepflicht nicht nachgekommen ist und dem Finanzamt alle steuererheblichen Tatsachen bereits bekannt sind. Die Fortschreibung von Amts wegen unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung.

⁷ Vgl. A B 228 (2) Satz 1 AEHmbGrStG – „Bei einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse (siehe A B 222 Absatz 8), die sich auf die Grundsteuerwerte auswirken oder zu einer erstmaligen Feststellung führen können, hat dies der Steuerpflichtige zusammengefasst auf den Beginn des folgenden Kalenderjahres anzuzeigen. Hinweis: Im Bundesmodell sind die Anzeigepflichten noch deutlich kürzer bis zum 31.01 des Folgejahres, vgl. Findeis, Die neue Grundsteuer – neue Pflichten am Jahresanfang, Betriebs-Berater 2022, S. 2200.

⁸ § 227 BewG.

⁹ § 6 (6) HmbGrStG.

¹⁰ Vgl. A B 228 AEHmbGrStG – Haben sich bei einer wirtschaftlichen Einheit die tatsächlichen Verhältnisse (siehe A B 222 Absatz 8) geändert, so kann das Finanzamt den Steuerpflichtigen zur Abgabe einer Feststellungserklärung auffordern. Fordert das Finanzamt zu einer Erklärung auf, hat es eine Frist zur Abgabe zu bestimmen, die mindestens einen Monat betragen soll. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann

und es für die Besteuerung von Bedeutung ist. Ab wann ist eine Abweichung nun für die Besteuerung von Bedeutung:¹¹ Zum Beispiel immer dann, wenn der Grundsteuerwert, der sich für den Beginn eines Kalenderjahres ergibt, von dem entsprechenden Betrag des letzten Festsetzungszeitpunkts **nach unten** abweicht, also geringer wird. Eine betragsmäßige Grenze¹² wird dafür aber, abweichend vom Bundesmodell (hier muss die Abweichung mehr als Euro 15.100 betragen), im Hamburger Grundsteuergesetz nicht genannt.¹³ Salopp gesagt gilt also in Hamburg: Weniger geht immer.

Dabei gilt ganz allgemein, dass eine Anpassung (das Gesetz nennt es „Wertfortschreibung“) auch zur Beseitigung eines Fehlers im Grundsteuerwertbescheid erfolgt.¹⁴ Ein Fehler in diesem Sinne ist jede objektive Unrichtigkeit.¹⁵ Für die Zulässigkeit der fehlerberichtigenden Wertfortschreibung ist nicht Voraussetzung, dass ein klarliegender, einwandfrei feststellbarer Fehler vorliegt. Ein solcher Fehler sollte daher auch ein Fehler sein, der bereits in der Steuererklärung enthalten war und den das Finanzamt übernommen hat oder schlicht eine falsche rechtliche Würdigung des Sachverhalts durch das Finanzamt. Fehlerhaft ist auch eine Grundsteuerwertfeststellung, die auf einer verfassungswidrigen oder einer von der Rechtsprechung verworfenen gesetzlichen Regelung beruht.¹⁶ Aber: Die fehlerbeseitigende Änderung eines Grundwertsteuerbescheides erfolgt grundsätzlich erst zu Beginn des Kalenderjahres, in dem der Fehler dem Finanzamt bekannt wird, also zumeist nur für zukünftige Jahre und nicht notwendigerweise rückwirkend auf den 1. Januar 2022.¹⁷ Wann übrigens eine positive Gerichtsentscheidung dem Finanzamt bekannt wird und ob die Berücksichtigung automatisch erfolgt ist höchst umstritten. Im Zweifel gilt daher: Man muss das Finanzamt so früh wie möglich und nachweisbar auf den Fehler oder vermeintliche Fehler hinweisen und Fehlerbeseitigung beantragen, man muss sozusagen dem Finanzamt „die Augen öffnen“. Spätestens ab diesem Zeitpunkt

auch eine kürzere Frist gesetzt werden, insbesondere, wenn Verjährung droht und die Pflicht zur Abgabe der Erklärung in einer kürzeren Frist für den Steuerpflichtigen zumutbar ist.

¹¹ Ob eine Abweichung für die Besteuerung von Bedeutung ist, richtet sich dabei nach § 7 Absatz 1 HmbGrStG, so ausdrücklich A H 6 Abs 3 Satz 3 HmbGrStG; vgl. auch A G 17 Abs 3 HmbGrStG - Wenn die Wertgrenze des § 7 Absatz 1 HmbGrStG nicht erreicht wurde, kommt keine fehlerbeseitigende Neuveranlagung des Grundsteuermessbetrags in Betracht. In diesen Fällen werden auch der Grundsteuerwerte nicht fortgeschrieben, weil diese nach § 6 Absatz 2 HmbGrStG nicht für die Besteuerung von Bedeutung sind. Anmerkung: Die einzige Wertgrenze die genannt wird ist allerdings eine solche „nach oben“ für Änderungen am Gebäude, für Anpassungen nach unten und beim Grund und Boden wird keine Wertgrenze genannt. Diese Änderungen sind daher immer von steuerlicher Bedeutung unabhängig vom Betrag.

¹² Anders als im Bundesmodell wo grundsätzlich eine Wertgrenze von Euro 15.100 nach oben oder unten gilt, § 222 Abs. 1 BewG, jedenfalls wenn man davon ausgeht das § 6 Abs. 3 HamGrStG insoweit den § 222 Abs. 1 BewG „überschreibt“ (vgl. § 6 Abs. 4 HamGrStG wonach „im Übrigen“ das Bewertungsgesetz gilt). Vgl. auch A 222 Abs. 5 Satz 4 AEBewGrSt beim Bundesmodell - Soll eine fehlerhafte Feststellung durch Wertfortschreibung geändert werden, so müssen außerdem die in Absatz 1 bezeichneten Wertgrenzen des § 222 Absatz 1 BewG überschritten werden. Mehrere Wertänderungen auf einen Stichtag sind zusammen zu rechnen, bzw. auch zu saldieren.

¹³ Bei einer Abweichung nach oben ist die Grenze nicht ganz klar, weil sie sich auf den Grundsteuermessbetrag bezieht („Dasselbe gilt, wenn sein auf den Grund und Boden entfallender Anteil abweicht oder wenn sein auf das Gebäude entfallender Anteil um mehr als 5 Euro nach oben abweicht.“).

¹⁴ § 222 Absatz 3 Satz 1 BewG und § 6 Absatz 3 HmbGrStG. Diese Möglichkeit besteht neben den Änderungsmöglichkeiten der AO, insbesondere 173 AO (Neue Tatsachen) soweit einschlägig.

¹⁵ Für die abweichend vom Bundesmodell, zumindest für die Änderung „nach unten“ keine Wertgrenze greift, vgl. FN 11, 12.

¹⁶ vgl. auch Rössler/Troll/ Halaczinsky, 2022, BewG § 222, Rn. 57 mit Bezug auf das BFH Urteil vom 29.11.1989, II R 53/87, BStBl II 1990, 149. Eine Änderung zugunsten des Steuerpflichtigen ist aber nur eingeschränkt möglich, für Jahre vor Verkündung einer Gerichtsentscheidung, so ausdrücklich § 222 (3) Satz 2 und 3 BewG mit Verweis auf § 176 AO. Wenn auch noch rechtzeitig Gerichtsentscheidungen bekannt werden, ließe sich so auch ggf. noch eine Änderung bis 2025 erreichen, wenn die neuen Grundsteuerwerte erst relevant werden.

¹⁷ Vgl § 6 (4) HamGrStG i.V.m § 222 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 BewG, die Fehlerbeseitigung erfolgt von Amtswegen und ist bei Vorliegen der Voraussetzungen zwingend, das Finanzamt darf nicht auf einen möglichen Einspruch verweisen, der unterlassen worden ist, vgl. Rössler/Troll/ Halaczinsky, 2022, BewG § 222, Rn. 55. Bei eigenem Interesse sollte sie ggf. (rechtzeitig) beantragt werden, gegen die Ablehnung eines solchen Antrags wäre der Einspruch möglich, bei anhängiger Gerichtsentscheidung könnte ein solcher Einspruch dann aber ruhen. Einmal unabhängig von der Frage, ab wann dem Finanzamt eine Rechtsprechungsentscheidung „bekannt“ ist (hierzu existieren unterschiedliche Auffassungen: „gar nicht ohne weiteres Handeln des Steuerpflichtigen“, weil abstrakte Kenntnisnahme nicht ausreichend sein soll, vgl. Urteil FG Düsseldorf v 12.02.2004, 11 K 2918/01 BG, EFG, S. 962, anderer Ansicht wohl Rössler/Troll/Halaczinsky, 2022, BewG § 22 Rn. 78 „ab dem Zeitpunkt, wenn sich Rechtsauffassung ändert“) hat der Steuerzahler so die Möglichkeit eine möglichst frühzeitige Anwendung einer erwarteten aber ausstehenden Gerichtsentscheidung (etwa die des Bundesverfassungsgerichts) sicher zu stellen. Rückwirkend auf den ersten Hauptfeststellungszeitpunkt ist eine fehlerbeseitigende Änderung aber nicht sichergestellt.

ist der Fehler dann dem Finanzamt bekannt. Lehnt das Finanzamt sodann die Fehlerbeseitigung ab, kann man dagegen etwa unter Hinweis auf eine ausstehende Gerichtsentscheidung Einspruch einlegen und Ruhen des Verfahrens¹⁸ beantragen.

Übrigens: Eine sog. Zurechnungsfortschreibung¹⁹ des Grundsteuerwerts setzt hingegen lediglich voraus, dass sich die Eigentumsverhältnisse geändert haben.²⁰ Das ist insbesondere der Fall, wenn ein Grundstück verkauft, verschenkt oder vererbt, Alleineigentum an einem Grundstück in Miteigentum umgewandelt wird oder sich die Miteigentumsverhältnisse an einem Grundstück ändern. Diese Änderungen bedürfen jedoch, genauso wie im Bundesmodell, keiner gesonderten Anzeige des Steuerzahlers.²¹ Aber: Grundsätzlich wird bei einer Zurechnungsfortschreibung auch nur der ursprünglich festgesetzte (und ggf. immer noch fehlerhafte) Grundstückswert auf den neuen Eigentümer „umgeschrieben“. Soll gleichzeitig auch ein fehlerhafter Grundstückswert, der noch durch den Alteigentümer verursacht worden ist, berichtigt werden, so muss der neue Grundstückseigentümer tätig werden und beim Finanzamt eine Änderung vor Zurechnungsfortschreibung beantragen, hilfsweise gegen den Zurechnungsbescheid Einspruch einlegen und diesen begründen.

Zu guter Letzt: Eine umfassende Lösung für eine mögliche Verfassungswidrigkeit des Hamburger Grundsteuermodells ist obige Vorgehensweise grundsätzlich nicht, aber immerhin eine Hilfslösung, für Jahre ab Anhängigkeit oder spätestens ab Ergehen einer günstigen Gerichtsentscheidung in einigen Jahren. Wer also von Beginn an auf Nummer sicher gehen will, für den ist der Goldstandard ein (rechtzeitiger) Einspruch gegen den (ersten) Grundsteuerwertbescheid. Allerdings sind entsprechende Musterklageverfahren für das Hamburger Grundsteuermodell (oder vergleichbare Flächenlagemodelle in Hessen und Niedersachsen²²) an die man sich sozusagen einfach „dranhängen“ kann,²³ bisher noch gar nicht bekannt bzw. gerichtsanhängig. Ohnehin gehen die Meinungen zu einer möglichen Verfassungswidrigkeit, wie so oft, sehr weit auseinander und selten verwirft das Bundesverfassungsgericht eine gesetzliche Regelung rückwirkend und umfassend.²⁴ Letztlich muss daher jeder Steuerzahler für sich selbst entscheiden, ob lediglich wegen vermeintlicher Verfassungswidrigkeit der Grundsteuerregelungen, Einspruch eingelegt werden soll. Denn: Unter den unterschiedlichen deutschen Modellen, ist das Flächenlagemodell vielleicht noch das beste Modell, jedenfalls ist dies was einige Experten sagen, aber natürlich können auch Experten irren.

¹⁸ Vgl. § 363 (2) AO

¹⁹ § 222 Absatz 2 BewG.

²⁰ Vgl. A G 17 Abs. 1 AEHmbGrStG - Wird eine Neuveranlagung des Grundsteuermessbetrags gemäß § 17 Absatz 1 GrStG nach einer Zurechnungsfortschreibung der Grundsteuerwerte durchgeführt, beschränkt sich die Neuveranlagung regelmäßig auf die Bestimmung des neuen Steuerschuldners (§ 10 Absatz 1 GrStG). Eine geänderte Steuermesszahl wird grundsätzlich nicht berücksichtigt.

²¹ So ausdrücklich A B 228 (2) Satz 2 AEHmbGrStG bzw. A 228 (2) Satz 2 AEBewGrSt.

²² Oder die vergleichbaren Grundsteuermodelle in Hessen und in Niedersachsen, ggf. Bayern (Flächenmodell). Einzig bekanntes Klageverfahren ist bisher das des Bundes der Steuerzahler Baden-Württemberg und weiterer Verbände, nämlich einer Sprungklage, die am 7.12.2022 beim FG Baden-Württemberg eingereicht wurde. Das Aktenzeichen lautet: 8 K 2368/22. Dem Vernehmen nach sind weitere Klagen geplant aber vornehmlich gegen das Bundesmodell. Zum Flächenlagemodell sind keine entsprechenden Initiativen zu Musterklagen bekannt.

²³ Vgl. § 363 (2) AO es bietet sich zumeist an erst dann Einspruch einzulegen wenn eine anhängige Entscheidung bekannt ist, zumindest beim Finanzgericht.

²⁴ Nach Prof. Dr. Kirchhof, Der Belastungsgrund von Steuern -zum verfassungsrechtlichen Auftrag die Grundsteuer zu reformieren, Gutachten vom April 2020 im Auftrag des ZIA (Seite 49 und 50), ist jedoch das Flächenmodell kombiniert mit einem Regionalfaktor das vorzugswürdige Grundsteuersystem und eher nicht verfassungswidrig. Letztlich haben aber alle Modelle Stärken und Schwächen. Zu bedenken ist zudem, dass das Bundesverfassungsgericht selten die rückwirkende Nichtanwendung eines Gesetzes entscheidet, sondern zumeist dem Gesetzgeber nur (zukünftigen) Änderungsbedarf aufzeigt (sog. „pro-futuro-Rechtsprechung“) soweit es denn überhaupt die Verfassungsmäßigkeit in Frage stellt.